



© Marco2811 / fotolia.com

Mitarbeiter im Fitness-Studio

Arbeitnehmer oder Selbstständige?

Für viele Studiobetreiber stellt sich die Frage, ob Studio-Mitarbeiter Arbeitnehmer oder selbstständig Erwerbstätige sind. Im ersten Fall werden – abgesehen von einigen Ausnahmen – Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer fällig. Im zweiten Fall müssen die Dienstleistenden Rechnungen schreiben.

Grundsätzlich unterscheidet man nach folgender „Faustformel“: Wer weisungsgebunden und in den Organisationsbetrieb eines Studios eingegliedert ist, ist Arbeitnehmer. Das Sozialgericht Lüneburg hat mit Urteil vom 17.8.2015 zur Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung von der selbstständigen Tätigkeit bei dem in einem Fitness-Studio eingesetzten „Übungsleiter“ entschieden.

Zwischen Studio und Übungsleiter wurde in dem entschiedenen Fall folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Der Auftragnehmer hat die übertragene Tätigkeit für den Auftraggeber selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben.

2. Der Auftragnehmer führt die im Rahmen dieses Vertrages erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Übungsleiters in eigener unternehmerischer Verantwortung

aus. Dabei hat er/sie zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf die Arbeitsausübung frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden. (...)

3. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, jeden Auftrag persönlich auszuführen. Er kann sich hierzu – soweit der jeweilige Auftrag dies gestattet – auch der Hilfe von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bedienen, soweit er deren fachliche Qualifikation zur Erfüllung des Vertrages sicherstellt und diesen gleichlautende Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrags auferlegt. Er hat im Einzelfall das Recht, Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

4. Der Auftragnehmer hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Er unterliegt keinerlei Ausschließlichkeitsbindungen und / oder einem Wettbewerbsverbot. (...)

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer sowie gegebenenfalls Umsatzsteuer Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er

im Rahmen des § 2 Nr. 1 SGB VI als selbstständig Tätiger rentenversicherungspflichtig ist, wenn er im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt. (...)

Pro Stunde war ein Honorar von EUR 19,- vereinbart. Die Übungsleitertätigkeit betraf das Gerätetraining im Studio und die Durchführung von Kursen im Rücken- und Reha-Sport. Die Tätigkeit im Studio betrug ca. 60 %, die im Kursbereich ca. 40 % der Gesamttätigkeit. Die Trainingseinheiten wurden von ihm selbst geplant und durchgeführt. Den Inhalt der Tätigkeiten würde er selbst bestimmen.

Bezüglich seiner Tätigkeit erhielt er keine Weisungen. Den Zeitpunkt der Trainingseinheiten lege er in Abstimmung mit den Abteilungsleitern und Mitgliedern selbst fest. Die Abteilungsleiter fragten ihn nach möglichen Kapazitäten, worauf er über die Umsetzung entscheide. Die Zeiten könnten nicht ohne seine Zustimmung festgelegt werden. Es würden ausschließlich Mitglieder des Vereins betreut bzw. Personen, die Mitglieder werden möchten. Mit anderen Mitarbeitern des Vereins würde keine Zusammenarbeit stattfinden. Der Verein würde die Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.



Das Sozialgericht Lüneburg entschied nun, dass es sich bei dem Übungsleiter nicht um einen Arbeitnehmer handelt. U. a. führt es dazu aus:

„(...) Bei Anwendung dieser Grundsätze lag zwischen dem Kläger und dem Beigeladenen kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor.

Ausgehend von den o. g. Honorarverträgen, die nach Auffassung der Kammer entsprechend der getroffenen Vereinbarungen tatsächlich so praktiziert wurden, sind die wesentlichen Kriterien hierfür nicht erfüllt. Zum einen bestand kein umfassendes Weisungsrecht des Klägers hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung, da der Beigeladene sowohl die Inhalte als auch die Zeiten, zu denen er tätig sein wollte, frei bestimmen konnte. So hat er Inhalt und Ablauf der Trainingseinheiten selbst geplant und durchgeführt. Auch wurden die Termine der Trainingseinheiten nicht vorgegeben, sondern vielmehr in Abstimmung mit den Abteilungsleitern und Mitgliedern in einer freien und einvernehmlichen Übereinkunft vereinbart. Die Arbeitszeiten konnten insbesondere nicht ohne seine Zustimmung festgelegt werden. Außerdem war der Beigeladene auch berechtigt, Aufträge des Klägers im Einzelfall abzulehnen. Derartige Freiheiten sind Arbeitnehmern i. d. R. nicht gestattet. (...). Dass der Beigeladene die Trainingseinheiten auf dem Vereinsgelände zu erbringen hatte, ist kein Kriterium der Weisungsgebundenheit. Vielmehr liegt es in der Natur der Sache, dass ein Übungsleiter, der im Rahmen des Honorarvertrags für einen Sportverein und dessen Mitglieder tätig wird, auch auf die Räume oder Anlagen des Vereins zurückgreifen kann.

Darüber hinaus lässt sich auch nicht feststellen, dass der Beigeladene in wesentlichem Umfang in den Betrieb des Klägers eingliedert war, da jenseits der – frei vereinbarten – Übungsstunden und Kurse – keine Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern des Vereins stattfand. Der Kläger war auch nicht verpflichtet, eine bestimmte bzw. die vom Verein gestellte Arbeitskleidung zu tragen. Somit sind bereits die wesentlichen Voraussetzungen, die für ein Beschäftigungsverhältnis sprechen – d. h. das umfassende Weisungsrecht des Auftraggebers und eine Eingliederung in den Betrieb – nicht erfüllt.

Weiterhin spricht für eine unternehmerische Tätigkeit, dass der Beigeladene kein festes Gehalt erhielt, sondern nur nach Rechnungstellung der tatsächlich geleisteten Stunden vergütet wurde. Dabei trug der Beigeladene das Risiko des Honorarausfalls, wenn ein Kurs – aus welchen Gründen auch immer – ausfiel. Insoweit liegt auch ein nicht unerhebliches Unternehmerisiko vor. (...). Darüber hinaus ist bei der Frage, ob eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird zu beachten, dass der Beigeladene nicht nur für den Kläger, sondern auch für andere Vereine als Übungsleiter tätig war. (...)

Obige Vertragsklauseln, die dargestellten gerichtlichen Entscheidungsgründe und Abgrenzungskriterien können bei der Gestaltung der Arbeitsverträge mit eigenen Mitarbeitern helfen, das Vertragsverhältnis – je nach Wunsch – in die eine oder andere Richtung zu lenken. Selbstverständlich muss auch die praktische Umsetzung entsprechend erfolgen.

www.rechtsanwalt-poser.de



Ulrich Poser

Ulrich Poser ist seit 1996 als Rechtsanwalt in Hamburg zugelassen und seit 2009 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht. Poser ist seit 2002 Kooperationsanwalt des Europäischen Verbandes der Veranstaltungs-Centren (EVVC e.V. – www.evvc.org) und seit 2015 Kooperationsanwalt des DSSV e.V. – Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen (www.dssv.de).

RA Poser hilft Fitness-Studiobetreibern nicht nur bei arbeitsrechtlichen Fragestellungen, sondern auch im weiten Bereich des Mietrechts: Mietverträge, AGB, Nebenkostenabrechnungen u.v.m. Einen Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit bildet das Thema GEMA, zu welchem er u. a. den DSSV e.V. sowie diverse Veranstalter großer Sportveranstaltungen anwaltlich berät.

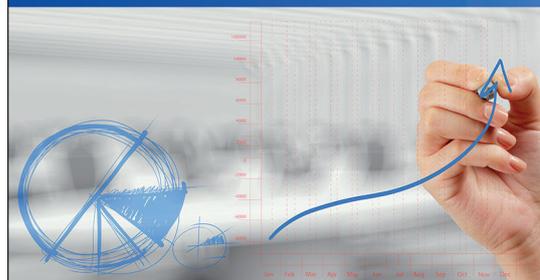
Die Fitness-Sachverständigen

Werner Kündgen

Steuerberater und öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger IHK Koblenz für Wirtschaftlichkeitsberechnung für Fitness- und Freizeit-Anlagen

- Unternehmensbewertungen
- Gerichtsgutachten
- Versicherungsgutachten
- Betriebsanalysen
- Bankenreporting
- Jahresabschluss-Analysen / Bilanz-Check
- Bewertung von Mitgliederbeständen

Edith-Stein-Str. 4 | 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Fon +49 (0) 26 41 / 80 04 - 0
Fax +49 (0) 26 41 / 80 04 -15
werner.kuendgen@kuendgen.de
www.kuendgen.de



Günter Noll

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von Fitness- und Freizeit-Anlagen der IHK Bonn / Rhein-Sieg

- Unternehmensbewertung für An- und Verkauf
- Gerichtsgutachten
- Existenzgründungsgutachten
- Gerätegutachten
- Marktanalysen
- Betriebsanalysen
- Berechnung von Betriebsunterbrechungen (BU)
- Versicherungsgutachten
- Substanzwertberechnungen

Auf dem Freibogen 3 | 53127 Bonn
Fon +49 (0) 2 28 / 29 87 01
Fax +49 (0) 2 28 / 91 81 170
noll@fitness-sachverstaendiger.de
www.fitness-sachverstaendiger.de